

Betreuungsrecht kompakt

Brosey / Lesting / Loer / Marschner

9. Auflage 2022
ISBN 978-3-406-77543-7
C.H.BECK

II. Vergütung und Aufwendungsersatz

Der Stundenansatz liegt niedriger, wenn der Betreute seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einer **stationären Einrichtung** hat. Stationäre Einrichtungen sind Einrichtungen, die dem Zweck dienen, Volljährige aufzunehmen, ihnen Wohnraum zu überlassen sowie tatsächliche Betreuung und Verpflegung zur Verfügung zu stellen oder vorzuhalten, und die in ihrem Bestand von Wechsel und Zahl der Bewohner unabhängig sind und entgeltlich betrieben werden (§ 9 Abs. 3 VBVG). Ein **Gebäude**, in dem Wohnraum angeboten wird, ist also ebenso zwingende Voraussetzung wie die Dienstleistung, die in diesen Räumen erbracht wird. Neben der **Verpflegung** gehört hierzu auch die tatsächliche **Betreuung** durch entsprechend ausgebildetes Personal. Nur dann kann davon ausgegangen werden, dass der Aufwand des Betreuers tatsächlich niedriger ist.¹⁰⁴ Entscheidend ist nicht so sehr die Beurteilung der jeweiligen Einrichtung, sondern ob der Betreute stationär untergebracht ist.¹⁰⁵ Eine vollstationäre Pflegeeinrichtung, besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe mit Rund-um-die-Uhr-Versorgung¹⁰⁶ oder ein Hospiz¹⁰⁷ fallen jedenfalls hierunter. Das kann auch beim Wohnen in einer Pflegefamilie¹⁰⁸ der Fall sein oder beim Wohnen im einem Wohnstift¹⁰⁹ oder Wohnpark,¹¹⁰ wenn durch weitere Vereinbarungen die Verpflegung und Betreuung sichergestellt ist, auch bei separaten Miet- und Betreuungsverträgen.¹¹¹ Es reicht allerdings nicht aus, wenn die Bewohner nur vorübergehend aufgenommen werden in einer Wohnform zur Vonselbstständigkeit junger Erwachsener¹¹² oder den Bewohnern eine Kantine zur Verfügung steht, wo sie ihre Mahlzeiten einnehmen können.¹¹³

Eine Unterbringung im **Maßregelvollzug** begründet einen gewöhnlichen Aufenthalt in einer stationären Einrichtung iSd § 9 Abs. 3 VBVG,¹¹⁴ jedenfalls wenn nicht klar ist, ob und wann der Betreute ggf. entlassen wird. Eine Untersuchungshaft begründet hingegen regelmäßig keinen gewöhnlichen Aufenthalt.¹¹⁵ Bei einem kurzen Aufenthalt in Therapie- und Sozialeinrichtungen wird zwar in der Regel ebenfalls kein gewöhnlicher Aufenthalt begründet.¹¹⁶ Bei einem länger dauernden Aufenthalt in einem psychiatrischen Krankenhaus¹¹⁷ allerdings schon. Dies gilt auch bei einer länger dauernden Unterbringung aufgrund eines vorläufigen Unterbringungsbefehls nach § 126a StPO.¹¹⁸

¹⁰⁴ OLG Hamm BtPrax 2010, 236.

¹⁰⁵ OLG München BtPrax 2006, 107.

¹⁰⁶ BGH BtPrax 2011, 82.

¹⁰⁷ OLG Köln FamRZ 2007, 1044.

¹⁰⁸ LG Aurich BtPrax 2006, 77; OLG Oldenburg FamRZ 2006, 1710.

¹⁰⁹ LG Dortmund FamRZ 2006, 1788.

¹¹⁰ OLG München BtPrax 2006, 107.

¹¹¹ LG Bautzen BtPrax 2006, 115: wenn die Betreuungsleistungen nicht nur von untergeordneter Bedeutung sind, weil sie 20% des Entgelts oder mehr ausmachen.

¹¹² OLG Hamm BtPrax 2010, 238.

¹¹³ OLG Schleswig BtPrax 2006, 115.

¹¹⁴ OLG München BtPrax 2006, 182; LG Amberg BtPrax 2006, 115; LG Regensburg FamRZ 2006, 1062.

¹¹⁵ BGH BtPrax 2014, 127.

¹¹⁶ LG Kassel BtPrax 2006, 116.

¹¹⁷ LG Koblenz FamRZ 2006, 1631 (LS) (sechs Monate).

¹¹⁸ OLG Köln NJW-RR 2007, 517 (neun Monate).

F. Sonstige Rechte und Pflichten des Betreuers

Die Haftzeit in einer **Justizvollzugsanstalt** begründet jedenfalls dann einen gewöhnlichen Aufenthalt, wenn es keinen Lebensmittelpunkt mehr außerhalb der Anstalt gibt,¹¹⁹ so dass auch in diesen Fällen von einer Heimsituation auszugehen ist.¹²⁰ Die **Grenzfälle** wurden gesetzlich nach wie vor nicht geregelt. Die nunmehr gesetzlich normierten Voraussetzungen einer Gleichstellung können aber zur Auslegung herangezogen werden.

- 319** In § 9 Abs. 3 VBVG werden **ambulant betreute Wohnformen** ausdrücklich den stationären Einrichtungen gleich gestellt. Zugleich enthält § 9 Abs. 3 Satz 2 Ziff. 2 VBVG eine **Legaldefinition** und Satz 3 formuliert die Voraussetzungen für eine **Gleichstellung** mit stationären Einrichtungen. Danach kommen nur Wohnformen mit einer **festen Anbindung** an einen Träger in Betracht, dessen Zweck es neben dem gemeinsamen Wohnen ist, rund um die Uhr eine professionelle Betreuung und Pflege zu leisten bzw. vorzuhalten. Wohnformen, bei denen der Bewohner einen von außen kommenden Pflegedienst, auch wenn er noch so professionell ist, frei wählen kann, fallen nicht hierunter.¹²¹ Der Ausschluss gilt demnach auch in den Fällen, in denen der Bewohner den vom Träger angebotenen Pflegedienst wählt. Das Gesetz folgt damit im Wesentlichen der bisherigen, einschränkenden Rechtsprechung.

Assistenzleistungen im Rahmen des Betreuten Wohnens in einer Wohngruppe sind daher in der Regel nicht einer stationären Einrichtung gleichzustellen.¹²² Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Betroffene im Rahmen der Eingliederungshilfe in einer eigenen Wohnung lebt und ambulante Betreuungsleistungen bezieht¹²³ oder in einer Außenwohngruppe in einem eigenen Zimmer lebt und Unterstützungsleistungen angeboten werden, zu deren Inanspruchnahme er nicht verpflichtet ist¹²⁴, oder wenn die Betroffene in einer Mutter/Kind-Einrichtung nach § 19 SGB VIII lebt, in der im Wesentlichen nur pädagogische Unterstützungsleistungen angeboten werden.¹²⁵ Entscheidend ist immer der tatsächliche Aufenthalt in einer Einrichtung, so dass die niedrigere Einstufung auch anzuwenden sind, wenn der Betreute noch eine Eigentumswohnung hat, in der er allerdings nicht mehr wohnt.¹²⁶ Auch der Zeitpunkt der nachfolgenden Wohnungsauflösung ist nicht maßgeblich, sondern die Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts.¹²⁷

- 320** Hinsichtlich der in den Vergütungstabellen festgelegten **Dauer der Betreuung** gelten die Fristenberechnungen nach §§ 187 Abs. 1 und 188 Abs. 2 BGB (§ 9 Abs. 2 VBVG). Danach zählt der Tag der Bestellung des Betreuers, der die Frist in Gang setzt, nicht mit (§ 187 Abs. 1), vielmehr ist der Tag danach der erste Tag der Vierteljahres-Frist. Der **Ablauf** der Frist fällt auf den Tag, der durch seine Benennung oder seine Zahl dem Tage entspricht, in den das Ereignis

¹¹⁹ OLG München BtPrax 2006, 183.

¹²⁰ BGH BtPrax 2012, 65.

¹²¹ BGH BtPrax 2019, 73; 2020, 190.

¹²² OLG Brandenburg BtPrax 2009, 125.

¹²³ BGH BtPrax 2021, 70.

¹²⁴ BGH BtPrax 2021, 150.

¹²⁵ BGH BtPrax 2021, 198.

¹²⁶ LG Arnsberg BtPrax 2006, 115.

¹²⁷ LG Mönchengladbach FamRZ 2006, 1229 (LS).

II. Vergütung und Aufwendungsersatz

nis fällt, das den Fristbeginn begründet (§ 188 Abs. 2 BGB). *Beispiel: wird der Betreuer am 25.6. eines Jahres bestellt, so endet die Vierteljahresfrist am 25.9. dieses Jahres.* Für diesen Zeitraum kann der Betreuer den jeweils vorgesehenen höchsten Zeitanatz zugrunde legen.

Für die Anwendung der jeweiligen Pauschale ist die **Dauer der Betreuung** maßgeblich, so dass bei einem Betreuerwechsel nicht die Sätze für eine Erstbestellung, sondern für die dann bereits abgelaufene Betreuungszeit anzuwenden sind. Dies gilt auch dann, wenn zunächst ein ehrenamtlicher Betreuer bestellt war und danach ein beruflicher Betreuer bestellt wird,¹²⁸ unabhängig davon, ob der ursprüngliche Betreuer verstorben ist¹²⁹ oder wegen mangelnder Eignung entlassen wurde¹³⁰ und ob eine Erweiterung des Aufgabenbereichs vorgenommen wurde.¹³¹ Allerdings erhält der berufliche Betreuer in diesem Fall die gesonderte Pauschale des § 10 Abs. 2 VBVG in Höhe von 200 Euro. Wird nach Ablauf einer vorläufigen Betreuung erst zu einem späteren Zeitpunkt ein Betreuer bestellt, so ist hierfür die erhöhte Anfangsvergütung anzuwenden, selbst wenn vorläufiger und in der Hauptsache bestellter Betreuer personengleich sind¹³².

Ändern sich **Umstände**, die sich auf die Vergütung auswirken, ist nach neuem Recht zu differenzieren. Hinsichtlich der Bestimmung des Vermögens und des gewöhnliche Aufenthalts kommt es nunmehr auf das **Ende des Abrechnungsmonats** an (§ 9 Abs. 4 Satz 1 VBVG). Bei anderen Änderungen vor Ablauf eines vollen Monats ist die Vergütung weiterhin zeitanteilig nach **Tagen** zu berechnen (§ 9 Abs. 4 Satz 2 VBVG). Insoweit gelten §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 1 und 191 BGB entsprechend. Dies bedeutet, dass für jeden vergütungspflichtigen Kalendertag 1/30 der entsprechenden Monatspauschale zu zahlen ist (§ 9 Abs. 4 Satz 3 VBVG).¹³³ Als solche Umstände kommen die Beendigung der Betreuung durch Tod des Betreuten¹³⁴ oder die Aufhebung der Betreuerbestellung in Betracht oder ein Betreuerwechsel in Betracht.¹³⁵

Die vergütungsfähige Zeit endet bei Aufhebung der Betreuung mit Bekanntgabe des Aufhebungsbeschlusses an den Betreuer,¹³⁶ Entlassung des Betreuers oder mit dem Tod des Betreuten.¹³⁷ Die Erstellung der Schlussrechnung und die Vermögensherausgabe nach Beendigung der Betreuung sind nicht gesondert als vergütungsfähige Zeit zu berücksichtigen.¹³⁸ Für den Todesmonat des Betreuten besteht daher auch nur ein zeitanteiliger Vergütungs-

¹²⁸ BGH BtPrax 2012, 162.

¹²⁹ OLG München BtPrax 2006, 73.

¹³⁰ OLG Schleswig BtPrax 2006, 74.

¹³¹ BGH BtPrax 2012, 162.

¹³² BGH BtPrax 2020, 145.

¹³³ BGH BtPrax 2021, 234.

¹³⁴ BGH BtPrax 2021, 234.

¹³⁵ Bt-Drs. 19/24445, 395.

¹³⁶ AG Kassel FamRZ 2006, 1484 (LS).

¹³⁷ LG Duisburg BtPrax 2006, 117; LG Wuppertal FamRZ 2006, 1063.

¹³⁸ OLG Dresden BtPrax 2006, 117 und BeckRS 2011, 16614; OLG München BtPrax 2006, 233.

anspruch.¹³⁹ Wenn allerdings nach dem Tod des Betreuten der Betreuer noch Tätigkeiten im Rahmen der sogenannten Notgeschäftsführung (→ Rn. 132) berechtigt erledigt, kann er hierfür auch eine Vergütung verlangen,¹⁴⁰ die allerdings nicht nach den Pauschalen des § 9 VBVG berechnet wird, sondern nach Zeitaufwand.¹⁴¹ Es liegt daher nahe, die Regelung für Sonderfälle der Betreuung (§ 12 VBVG, → Rn. 330) entsprechend anzuwenden.

- 322** § 10 VBVG regelt gesonderte Pauschalen im Bereich der **Vermögensverwaltung** (Abs. 1), im Fall des **Wechsels von einem beruflichen zu einem ehrenamtlichen Betreuer** (Abs. 3) und beim **Wechsel vom ehrenamtlichen zum beruflichen Betreuer** (Abs. 2).

Der Grund für die Einführung einer zusätzlichen Pauschale durch die Vergütungsreform 2019 in drei Bereichen der Vermögensverwaltung **bemittelter** Betreuer ist der unterschiedliche Aufwand in den Fällen, in denen einerseits die Einkünfte bzw. das Vermögen nur knapp über den Schonbeträgen liegen und andererseits ein Vermögen in mindestens der Größenordnung vorhanden ist, wie es sich anhand der drei genannten Fallgruppen darstellt. Entgegen den Feststellungen des Forschungsvorhabens wollte man den Anstieg bei der erstgenannten Gruppe begrenzen. Ausdrücklich nur um diese Begrenzung auszugleichen, soll der Mehraufwand durch eine zusätzliche Pauschale bei höheren Vermögen abgegolten werden.¹⁴²

- 323** Bei der ersten Fallgruppe muss das **Geldvermögen** über EUR 150.000 liegen. Mit Geldvermögen ist das gesamte positive Kapitalvermögen (einschließlich bspw. von Kapitallebensversicherungen, die in solchen Fällen mit dem Rückkaufswert anzusetzen sind) gemeint, unabhängig davon, ob es verzinslich angelegt ist oder bspw. auf einem Girokonto als Verfügungsgeld bereitgehalten wird. Nicht dazu zählen Sachgegenstände wie Münzen und Gold.¹⁴³ Etwasige **Schulden** werden nicht abgezogen. Für die Höhe des Zuschlags macht es keinen Unterschied, ob das Anlagevermögen knapp über EUR 150.000 liegt und ggf. nur aus einem einzigen festverzinslichen Wertpapier besteht oder es sich um sehr differenzierte Anlagen mit großer Risikostreuung und einem Gesamtwert von mehreren Millionen Euro handelt.

- 324** Die zweite Fallgruppe setzt in der Regel eigenes **Immobilienvermögen** voraus, so bspw. die Vermietung einer dem Betreuten gehörenden Eigentumswohnung. Unter die Formulierung Verwaltung von Wohnraum kann aber auch die **Untervermietung** einer vom Betreuten gemieteten Wohnung fallen oder der **Nießbrauch** an einem Haus, das der Betreute als Nießbraucher vermietet sowie ähnlich gelagerte Fälle. Mitunter kommt es vor, dass der wohlhabende Betreute in einem Heim lebt, dessen **Wohnung bzw. Haus** aber auf seinen Wunsch hin **nicht aufgegeben** wird und weiterhin mit dem Inventar des Betreuten ausgestattet ist. Hier stellt sich die Frage, ob es sich um Wohnraum handelt, der nicht vom Betreuten genutzt wird. Dies ist nach dem Zweck der Regelung zu bejahen, da die Verwaltung und Beaufsichtigung einen Mehrauf-

¹³⁹ OLG Köln FGPrax 2006, 163.

¹⁴⁰ LG Stendal FamRZ 2006, 1063; LG Traunstein BtPrax, 2006, 117.

¹⁴¹ OLG München BtPrax 2006, 233.

¹⁴² BT-Drs. 19/8694, 29.

¹⁴³ BT-Drs. 19/8694, 30.

II. Vergütung und Aufwendungsersatz

wand erfordert, der bei der Eingruppierung „Bewohner einer stationären Einrichtung“ gerade nicht berücksichtigt ist. Auch bei der Bemessung der Gerichtskosten ist ein solches Hausgrundstück nicht mehr anrechnungsfrei, weil es als nicht selbst bewohnt gilt. Wird das Haus allerdings vom Ehepartner weiter bewohnt, so fällt die zusätzliche Pauschale nicht an, weil dann kein wesentlicher Mehraufwand in der Verwaltung bestehen soll.¹⁴⁴ Ähnlich wie beim Geldvermögen macht es keinen Unterschied, ob eine kleine Eigentumswohnung vermietet wird, deren Gemeinschaftseigentum von der WEG-Verwaltung umfassend betreut wird, oder ob der Betreute Eigentümer mehrerer großer Mietshäuser ist. Letztere mögen zwar von einer beauftragten Hausverwaltung betreut werden, der Betreuer ist aber dennoch laufend und mit erheblichem Zeitaufwand in Sanierungen, Modernisierungsmaßnahmen, Vermietungsentscheidungen und letztlich auch die Kontrolle der beauftragten Hausverwaltung eingebunden, wenn er sein Amt verantwortungsvoll führt.

Die dritte Fallgruppe betrifft die Verwaltung eines Erwerbsgeschäfts des Betreuten. Erwerbsgeschäft im Sinne des § 1852 BGB ist jede berufsmäßig ausgeübte, auf selbständigen Erwerb ausgerichtete Tätigkeit gleich welcher Art.¹⁴⁵ § 10 Abs. 1 VBVG umfasst sowohl die länger andauernde **Fortführung des Erwerbsgeschäftes** als auch die **Abwicklung**. In der Praxis wird trotz zusätzlicher „Vergütung“ die Abwicklung die Regel sein, weil derartige Erwerbsgeschäfte in der Regel eng mit der **persönlichen** Tätigkeit des Geschäftsinhabers verbunden sind (Arztpraxis, Elektroinstallationsfirma etc) und der Betreuer, soweit das Erwerbsgeschäft sich dazu überhaupt eignet, zwar einen Geschäftsführer einsetzen könnte, letztendlich aber umfassend verantwortlich bliebe. 325

Der Betreuer hat dem Betreuungsgericht lediglich die eine Pauschale begründenden Umstände **anzuzeigen** und auf Anforderung nachzuweisen; eine Darlegung der Tätigkeit ist nicht erforderlich.¹⁴⁶ Eine Anzeige im Rahmen des jeweiligen Vergütungsantrags sollte ausreichen. Treffen **mehrere Alternativen gleichzeitig** zu (gerade die Nummern 1 und 2 treffen häufig zusammen) verbleibt es trotzdem bei der monatlichen Pauschale von 30 EUR.¹⁴⁷ Die Pauschale wird auch gewährt, wenn die Voraussetzungen **nur an 1 Tag** im Abrechnungsmonat vorlagen (§ 10 Abs. 1 Satz 2 VBVG). Zur Begrenzung des Arbeitsaufwands der Rechtspfleger müssen die Pauschalen **zusammen** mit der Vergütung nach den §§ 8 und 9 VBVG geltend gemacht werden. 326

Die gesamte Regelung im Abs. 1 ist angesichts des im Ergebnis nur geringfügig berücksichtigten Zusatzaufwands **praxisfern**. Dies ergibt sich zum einen aus dem beschriebenen, völlig unterschiedlichen Umfang der auf den Betreuer zukommenden Tätigkeiten, zum anderen aus der nicht erfolgten Differenzierung nach Anzahl der einschlägigen Fallgruppen und schließlich aus der geringfügigen Höhe des alles abdeckenden Zuschlags. So gesehen ist auch die Regelung keine Lösung, um den Anforderungen an eine qualifizierte Vermögensverwaltung insgesamt gerecht zu werden. Deshalb ist auch die Rechtspre-

¹⁴⁴ BT-Drs. 19/8694, 30.

¹⁴⁵ Grüneberg/Götz § 1822 Rn. 5.

¹⁴⁶ BT-Drs. 19/8694, 30.

¹⁴⁷ BT-Drs. 19/8694, 30.

F. Sonstige Rechte und Pflichten des Betreuers

chung, die den Abschluss von **Vergütungsvereinbarungen** bei besonders umfangreichen Vermögensverwaltungen erlaubt, durch die Neuregelung nicht obsolet.¹⁴⁸

327 Die einmalige Pauschale nach § 10 Abs. 2 VBVG in Höhe von 200 EUR beim Wechsel vom ehrenamtlichen Betreuer zum beruflichen Betreuer gibt es erst seit der Reform 2019. Damit soll der **Zusatzaufwand** abgegolten werden, der oft bei Übernahme von einem nicht professionell tätigen Betreuer entsteht, ohne dass die erhöhten Sätze, wie bei erstmaliger Bestellung eines Betreuers, anwendbar sind.

328 Der berufliche Betreuer kann bei einem **Betreuerwechsels** zu einem ehrenamtlichen Betreuer eine gesonderte Pauschale in Höhe des 1,5-fachen der zum Zeitpunkt des Betreuerwechsels zu vergütenden Fallpauschale beanspruchen (§ 10 Abs. 3 VBVG). Damit soll die Verpflichtung des beruflichen Betreuers, nach Möglichkeit auf die Übernahme der Betreuung durch einen ehrenamtlichen Betreuer hinzuwirken (§ 1868 Abs. 3 BGB), unterstützt werden. Diese Regelung gilt auch dann, wenn neben dem beruflichen Betreuer ein **ehrenamtlicher Betreuer** tätig war, der dann die Betreuung allein fortführt (§ 10 Abs. 3 Satz 2 VBVG). Sie ist allerdings nicht anwendbar, wenn in Nachfolge des einen beruflichen Betreuers neben dem ehrenamtlichen Betreuer auch wiederum ein beruflicher Betreuer bestellt wird.¹⁴⁹ Der **wesentliche Unterschied** zum früheren Recht besteht in der Berechnung des Zeitraums, für den die bisherige Vergütung fortgewährt wird. Damit wird der Kritik begegnet, dass die Länge des Zeitraums früher dem Zufall überlassen war und von etwas über einem Monat bis fast zwei Monate reichte. Mit der Festlegung eines **fixen** Zeitraums von 1,5 Monaten ist diese Unstimmigkeit behoben worden. Begründet wird die Pauschale inzwischen nicht mehr mit dem Anreiz, eine Betreuung an einen Ehrenamtlichen abzugeben, sondern mit dem besonderen Aufwand der Übergabe.¹⁵⁰ Andererseits ist die Übergabe nach Beendigung der Betreuung an den Betreuten bzw. die Erben bei gleichem Aufwand gerade nicht vergütungsfähig, was einen gewissen Widerspruch darstellt. Auch bei Übergabe an einen Berufsbetreuer nach einem Betreuerwechsel fällt die Pauschale deshalb nicht an, weil sie sich da weniger aufwändig gestalten soll.

329 Die **Abgeltung von Ansprüchen auf Aufwendungsersatz** ist nunmehr in § 11 Satz 1 VBVG geregelt. Gegenstandslos geworden ist der Hinweis auf die Abgeltung der anfallenden Umsatzsteuer nachdem die **Umsatzsteuerpflicht** für Betreuer mit Wirkung 1.7.2013 entfallen ist (§ 4 Nr. 16 Satz 1 k) UStG). Dies gilt nicht für Leistungen, die nach § 1877 Abs. 3 BGB vergütet werden. Auch ein einzelner Betreuer ist im Sinne dieser Vorschriften eine „Einrichtung“. Die Befreiung besteht aber nicht, wenn die Betreuer Gesellschafter einer GbR sind, deren Gegenstand der Betrieb einer Bürogemeinschaft mit gemeinsamer Kostentragung, Beschäftigung von Arbeitnehmern und gegenseitiger Vertretung ist.¹⁵¹

¹⁴⁸ OLG München BtPrax 2008, 129; ebenso der BGH BtPrax 2010, 30; Grüneberg/Götz Anh zu § 1836, § 4 VBVG Rn. 18.

¹⁴⁹ AG Kassel BtPrax 2006, 117.

¹⁵⁰ BT-Drs. 19/8694, 30.

¹⁵¹ FG Münster BtPrax 2017, 124.

c) **Vergütung in Sonderfällen.** Im Regelfall der Vergütung des beruflichen Betreuers erfolgt diese nach monatlichen Fallpauschalen, die sich aus den Vergütungstabellen ergeben. Auf den Stundenansatz kommt es nur noch in den Sonderfällen nach § 12 VBVG an, da insoweit auf § 3 VBVG verwiesen wird. Hinsichtlich der Ausbildung und des Sachkundenachweises gelten auch insoweit die ab dem 1.1.2023 geltenden Vorschriften. Dies ergibt sich aus § 7 Abs. 2 VBVG. 330

Nach § 12 VBVG wird in zwei Sonderfällen der Betreuung die Vergütung nicht nach den Fallpauschalen für berufliche Betreuer berechnet, sondern nach den Regelungen des VBVG für Vormünder. Mit Wirkung **27.7.2019** wurden auch die Stundensätze der **Berufsvormünder** angehoben. Sie betragen nun nach § 3 VBVG ohne besondere Kenntnisse 23,00 EUR, bei besonderen Kenntnissen durch eine abgeschlossenen Lehre 29,50 EUR und bei einem Hochschulabschluss 39,00 EUR. Diese Regelung übernimmt § 12 VBVG für den besonderen Betreuer zur Einwilligung in eine **Sterilisation** (§ 1817 Abs. 2 BGB; → Rn. 233 ff.) und den **Ergänzungsbetreuer** nach § 1817 Abs. 5 BGB. Sind für diese Aufgaben berufliche Betreuer bestellt, können sie daher eine Zeitvergütung wie Vormünder verlangen. Eine (höhere) Vergütung nach §§ 7 f. VBVG ist dadurch ausgeschlossen.¹⁵² Folgerichtig können sie daneben einen Anspruch auf Aufwendersersatz geltend machen (→ Rn. 298 ff.). Diese Regelung gilt nur für diese beiden Fallgestaltungen und ist nicht analog auf andere Fälle anwendbar.¹⁵³

Beim Verhinderungsbetreuer aus **tatsächlichen** Gründen verbleibt es grundsätzlich beim Verweis auf die §§ 8 und 9 VBVG mit der Maßgabe der Einbeziehung des § 10 Abs. 1 VBVG. Allerdings ist die Vergütung ist die Vergütung aufzuteilen für den Zeitraum, in dem der Verhinderungsbetreuer tätig wird (§ 12 Abs. 2 VBVG).

d) **Für die Führung der Betreuung nutzbare Kenntnisse.** Die Frage der für die Führung der Betreuung nutzbaren Kenntnisse spielt für die Vergütung des beruflichen Betreuers ab 1.1.2023 grundsätzlich keine Rolle mehr. Sie kommt nur für eine **Übergangszeit** zur Anwendung, wenn berufliche Betreuer ihre Tätigkeit erst ab dem 1.1.2020 aufgenommen haben, bis sie ihre Sachkunde gegenüber der Stammbehörde nachgewiesen haben (§ 19 Abs. 1 VBVG). Verfügt der Betreuer danach über **besondere Kenntnisse**, die für die Führung der Betreuung nutzbar sind, so richtet sich die Vergütung nach Vergütungstabelle B, wenn diese Kenntnisse durch eine abgeschlossene **Lehre oder eine vergleichbare abgeschlossene Ausbildung** erworben sind, und nach Vergütungstabelle C, wenn diese Kenntnisse durch eine abgeschlossene Ausbildung an einer **Hochschule oder eine vergleichbare abgeschlossene Ausbildung** erworben sind (§ 4 Abs. 3 VBVG aF). Für berufliche Betreuer, die bereits vor dem 1.1.2020 tätig waren, gilt das neue Recht. Ihre Sachkunde wird aufgrund der längeren Berufstätigkeit vermutet. 331

¹⁵² BGH FamRZ 2014, 1626.

¹⁵³ BGH BtPrax 2013, 107 (für die Bestellung eines Betreuers für nur eine Angelegenheit).

F. Sonstige Rechte und Pflichten des Betreuers

- 332** Nach der Rechtsprechung sind besondere Kenntnisse solche, die bezogen auf ein bestimmtes Fachgebiet über ein jedermann zu Gebote stehendes Wissen deutlich hinausgehen,¹⁵⁴ wobei das Grundwissen je nach Bildungsstand und Ausbildung mehr oder weniger umfangreich sein kann.¹⁵⁵ Für die Betreuung nutzbar sind Kenntnisse, die ihrer Art nach betreuungsrelevant sind und den Betreuer befähigen, seine Aufgaben zum Wohl des Betreuten besser und effektiver zu erfüllen.¹⁵⁶ Hierzu zählen vor allem juristische, medizinische, psychologische, pädagogische, sozialpädagogische oder betriebswirtschaftliche Kenntnisse,¹⁵⁷ ggf. auch Verwaltungskenntnisse, am besten jeweils in Kombination verschiedener Fachgebiete. Die Nutzbarkeit für eine Betreuung ist auch in Relation zum jeweiligen Aufgabenbereich des Betreuers zu sehen. Die betreuungsrelevanten Kenntnisse müssen den Kernbereich der Ausbildung darstellen und nicht bei einer komplexen Ausbildung gleichsam am Rande vermittelt werden.¹⁵⁸
- 333** Sind die besonderen Kenntnisse erworben durch eine **abgeschlossene Lehre** oder durch eine **vergleichbare Ausbildung**, ist Vergütungstabelle B anwendbar. Hierbei muss die Ausbildung in ihrem Kernbereich auf die Vermittlung betreuungsrelevanter Kenntnisse ausgerichtet sein,¹⁵⁹ so dass Fortbildungsveranstaltungen und Seminare allein nicht ausreichen.¹⁶⁰
- 334** Bei Erwerb der Kenntnisse durch eine abgeschlossene **Hochschulausbildung oder eine vergleichbare Ausbildung** ist Vergütungstabelle C anwendbar. Hochschulausbildung bedeutet das Studium an einer Fachhochschule oder Universität, nicht jedoch an einer Fachschule¹⁶¹ oder Akademie.¹⁶² Auch hierbei muss das Studium gerade auf die Vermittlung betreuungsrelevanter Kenntnisse gerichtet sein. Einer Hochschulausbildung vergleichbar ist eine Ausbildung, die in ihrer Wertigkeit einer Hochschulausbildung entspricht und einen formalen Abschluss aufweist. Gleichwertig ist eine Ausbildung, wenn sie staatlich reglementiert oder zumindest staatlich anerkannt ist und der durch sie vermittelte Wissensstand nach Art und Umfang dem eines Hochschulstudiums entspricht¹⁶³, wobei der mit der Ausbildung verbundene Zeitaufwand, der Umfang und Inhalt des Lehrstoffes und die Zulassungsvoraussetzungen herangezogen werden können.¹⁶⁴
- 335** **Abgeschlossen** sind die Lehre bzw. das Hochschulstudium, wenn ihr Erfolg durch eine vor einer staatlichen oder staatlich anerkannten Stelle **abgelegte**

¹⁵⁴ BGH BtPrax 2013, 151; 2021, 106.

¹⁵⁵ BayObLG BtPrax 2000, 81 und 85; OLG Schleswig BtPrax 2000, 171.

¹⁵⁶ BGH BtPrax 2021, 106.

¹⁵⁷ BayObLG BtPrax 2000, 81; OLG Brandenburg BtPrax 2000, 130; LG Würzburg BtPrax 2010, 290; BGH BtPrax 2021, 106.

¹⁵⁸ BGH BtPrax 2012, 250; 2015, 155.

¹⁵⁹ Thür. OLG FamRZ 2000, 846; BayObLG FamRZ 2000, 844.

¹⁶⁰ BGH BtPrax 2012, 165.

¹⁶¹ OLG Schleswig BtPrax 2000, 172; BayObLG BtPrax 2000, 91 (LS); OLG Frankfurt/Main BtPrax 2002, 169; anders für eine höhere Fachschule für Sozialarbeit OLG Hamm BtPrax 2001, 219 (LS).

¹⁶² BayObLG FamRZ 2005, 932 (LS) für „Kolping-Akademie“; BGH BtPrax 2012, 165 für Ausbildung zum Sparkassenbetriebswirt an einer „Sparkassenakademie“.

¹⁶³ BGH BtPrax 2012, 165 BtPrax 2017, 163.

¹⁶⁴ BGH BtPrax 2013, 151; 2014, 36.